

Wegleitung

für den Vertrieb (**Anzeigeverfahren**)

- von Anteilen **deutscher kollektiver Kapitalanlagen**,
- welche der Richtlinie 2009/65/EG (**UCITS IV**) entsprechen,
- in oder von der Schweiz aus

Ausgabe vom 6. Januar 2014

Zweck

Diese Wegleitung soll dem Anzeigersteller die Ausarbeitung der Anzeige erleichtern und ihn mit den Anforderungen, welche beim Vertrieb in oder von der Schweiz aus erfüllt sein müssen, vertraut machen. Sie begründet keine Rechtsansprüche. Die Wegleitung nennt die Angaben und Belege, die in der Regel erforderlich sind. Dies schliesst nicht aus, dass vom Gesuchsteller zusätzliche Angaben gemacht oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden. Wird eine Anzeige durch einen Bevollmächtigten eingereicht, so ist dessen Bevollmächtigung nachzuweisen.

Die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher u.a. festgehalten wird, dass die schweizerischen Effektenfonds gemäss Art. 53 ff. des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31) und die deutschen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss § 1 Abs. 2 und §§ 192 ff. des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) als gleichwertig zu qualifizieren sind. Die Vereinbarung erleichtert den Vertrieb von schweizerischen Effektenfonds in Deutschland und von deutschen OGAW in der Schweiz dahingehend, als anstelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens ein Anzeigeverfahren zur Anwendung gelangt. Die Vereinbarung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

I. Anzeige zum Vertrieb

Für die Anzeige ist ein Anzeigeschreiben entsprechend dem Muster nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010¹ zu verwenden. Der Anzeige sind die nach Art. 120 ff. KAG i.V. m. Art. 127 ff. Kollektivanlagenverordnung (KKV; SR 951.311) erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere auch der Vertreter- und Zahlstellenvertrag. Hinweise zu den Anforderungen an diese Unterlagen finden sich unter Ziff. II. Die Anzeige ist gegenüber der BaFin zu erstatten, welche diese per E-Mail der FINMA weiterleitet.

Hinweise zum Ausfüllen des Anzeigeschreibens:

- Das Anzeigeschreiben und die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG² sind in deutscher Sprache vorzulegen.
- In Teil A und Teil C des Musteranzeigeschreibens sind keine Schweiz spezifischen Besonderheiten zu beachten. Für Teil B gelten die folgenden Hinweise bzw. Änderungen:

I.1 Vorkehrungen für den Vertrieb von OGAW-Anteilen

Angaben, auf welche Weise die Anteile deutscher OGAW in der Schweiz vertrieben werden sollen. Es sind Angaben zu allen vorgesehenen Vertriebswegen zu machen.

Im Anzeigeschreiben sind die den Vertrieb durchführenden Stellen zu benennen.

I.1.1 OGAW-Verwaltungsgesellschaft

Der Vertrieb erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft des deutschen OGAW, der Gegenstand der Anzeige ist, von Deutschland aus (cross-border; ohne jegliche physische Präsenz in der Schweiz, d.h. die Vertriebshandlung erfolgt ausschliesslich in Deutschland).

¹ Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden, ABl. L 176/16 vom 10.7.2010

² Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung), ABl. L 302/32 vom 13.11.2009

I.1.2 Fondsleitung, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Der Vertrieb in oder von der Schweiz aus erfolgt durch eine Fondsleitung gemäss Art. 13 i.V.m. Art. 28 ff. KAG, einen Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 13 i.V.m. Art. 18 ff. KAG oder einen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 13 i.V.m. Art. 123 ff. KAG.

I.1.3 Bank

Der Vertrieb in oder von der Schweiz aus erfolgt durch eine Bank im Sinne des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0).

I.1.4 Effekthändler, Versicherungseinrichtung, Agent einer Versicherungseinrichtung

Der Vertrieb in oder von der Schweiz aus erfolgt durch einen Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1), eine Versicherungseinrichtung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) oder einen Agenten einer Versicherungseinrichtung, der aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden ist.

I.1.5 Vertriebsträger

Der Vertrieb in oder von der Schweiz aus erfolgt durch einen Vertriebsträger gemäss Art. 13 i.V.m. Art. 19 KAG.

I.2 Massnahmen für die Anleger in der Schweiz

I.2.1 Angaben zum Vertreter

Firma, Sitz und Adresse des Vertreters.

I.2.2 Angaben zur Zahlstelle

Firma, Sitz und Adresse der Zahlstelle.

I.2.3 Angaben zum Ort, wo die massgebenden Dokumente kostenlos bezogen werden können

Name oder Firma und Adresse der Stelle(n) in der Schweiz, bei der/denen die Anleger die massgebenden Dokumente wie Prospekt, wesentliche Informationen für den Anleger, Statuten oder Fondsvertrag bzw. Vertragsbedingungen sowie den Jahres- und der Halbjahresbericht kostenlos beziehen können (mindestens beim Vertreter; Art. 133 Abs. 2 KKV).

I.2.4 Angaben zu den/dem Publikationsorgan(e) des deutschen OGAW in der Schweiz

Nennung mindestens eines zur Information der Anleger in der Schweiz geeigneten Publikationsorganes, in welchem die Pflichtpublikationen (z.B. Änderungen des Prospektes) veröffentlicht werden. Zu den geeigneten Publikationsorganen siehe Ziff. II.3.

I.2.5 Angaben zu den Modalitäten für die Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises bzw. dem Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ von Anteilen deutscher OGAW

Nennung mindestens eines zur Information der Anleger in der Schweiz geeigneten Publikationsorganes, in welchem der Ausgabe- und Rücknahmepreis bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ von Anteilen veröffentlicht wird. Zu den geeigneten Publikationsorganen siehe Ziff. II.3.

II. Anforderungen, die beim Vertrieb erfüllt sein müssen

II.1 Vorschriften generell

Eine nicht abschliessende Auflistung derjenigen Vorschriften, die beim Vertrieb von Anteilen deutscher OGAW in oder von der Schweiz aus zu beachten sind, findet sich unter Ziff. V.

II.2 Spezifische Anforderungen hinsichtlich Vertreter und Zahlstelle

II.2.1 Vertreter

Deutsche kollektive Kapitalanlagen dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur vertrieben werden, sofern die Fondsleitung oder die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Pflichten nach Art. 124 KAG beauftragt hat (Art. 123 Abs. 1 KAG).

Der Vertreter in der Schweiz des deutschen OGAW darf sein Mandat nur mit vorgängiger Genehmigung der FINMA beenden (Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG).

II.2.2 Zahlstelle

Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des BankG vorzusehen (Art. 121 Abs. 1 KAG).

Die Zahlstelle des deutschen OGAW darf ihr Mandat nur mit vorgängiger Genehmigung der FINMA beenden (Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG).

II.3 Veröffentlichung von Informationen an die Anleger

- a) Folgende Fondsdokumente sind nach Art. 120 Abs. 1 KAG sowie Art. 133 Abs. 1 i.V.m. Art. 13a KKV in der Schweiz in einer Amtssprache zu veröffentlichen:
- Verkaufsprospekt;
 - Vertragsbedingungen, Satzung bzw. Statuten;
 - wesentliche Informationen für den Anleger;
 - letzter Jahres- und Halbjahresbericht.
- b) Der Vertreter veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen der vorstehend unter Bst. a erwähnten Dokumente (Jahres- und Halbjahresbericht ausgenommen) in den Publikationsorganen des deutschen OGAW mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können (mindestens bei ihm selbst; Art. 133 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 Abs. 2 KAG).

Im Prospekt des deutschen OGAW ist/sind ein oder mehrere Publikationsorgan(e) zu bezeichnen, in dem/denen die in Gesetz und Verordnung geforderten Informationen den Anlegern in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden. Als Publikationsorgan(e) können Printmedien (Schweizerisches Handelsamtsblatt oder schweizerische Tages- oder Wochenzeitung) oder öffentlich zugängliche und von der FINMA anerkannte elektronische Plattformen³ bezeichnet werden (Art. 39 Abs. 1 KKV).

Die FINMA kann von Gesetzes wegen erforderliche Änderungen, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder ausschliesslich formeller Natur sind, von der Publikationspflicht ausnehmen (Art. 41 Abs. 1^{bis} KKV).

- c) Der Vertreter veröffentlicht den Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“, gemeinsam bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens aber zweimal pro Monat, in dem/den im Prospekt genannten Publikationsorgan(en). Die Wochen und Wochentage, an denen die Veröffentlichungen stattfinden, müssen im Prospekt angegeben werden (Art. 133 Abs. 4 KKV, Art. 79 Kollektivanlagenverordnung-FINMA [KKV-FINMA; SR 951.312]).

Als Publikationsorgan(e) können Printmedien (Schweizerisches Handelsamtsblatt oder schweizerische Tages- oder Wochenzeitung) oder öffentlich zugängliche und von der FINMA anerkannte elektronische Plattformen⁴ bezeichnet werden (Art. 39 Abs. 1 KKV).

³ Die anerkannten Plattformen können unter www.finma.ch > Beaufsichtigte > Bewilligungsträger eingesehen werden.

⁴ Die anerkannten Plattformen können unter www.finma.ch > Beaufsichtigte > Bewilligungsträger eingesehen werden.

Das bzw. die Publikationsorgan(e) gemäss Bst. b vorstehend und diesem Bst. c können, müssen aber nicht identisch sein.

II.4 Anforderungen an die Fondsdokumente

- a) In den für den Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus bestimmten Fondsdokumente sind Informationen für die Anleger in der Schweiz als fester Bestandteil aufzunehmen, was im Inhaltsverzeichnis entsprechend zu berücksichtigen und durch eine Nummerierung der Seiten zu dokumentieren ist. Die lose Beilage oder das blosses Anheften eines gesonderten Blattes mit diesen zusätzlichen Informationen ist nicht ausreichend. Diese Angaben sind in der Amtssprache aufzunehmen, in der auch die für den Vertrieb in oder von der Schweiz aus bestimmten Fondsdokumente abgefasst sind.

Im Einzelnen sind folgende Angaben als Informationen für die Anleger in der Schweiz in den Prospekt bzw. in die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) aufzunehmen:

	Prospekt	KIID
Herkunftsstaat der kollektiven Kapitalanlage	ja	ja
Vertreter in der Schweiz (Firma, Sitz und Adresse)	ja	ja*
Zahlstelle (Bank im Sinne des BankG; Art. 121 Abs. 1 KAG) in der Schweiz (Firma, Sitz und Adresse)	ja	ja*
Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz (Art. 125 Abs. 1 KAG, Art. 45 ZPO)	ja	ja
Ort, wo die massgebenden Dokumente wie Prospekt, wesentliche Informationen für den Anleger, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und der Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können (mindestens beim Vertreter; Art. 133 Abs. 2 KKV)	ja	ja*
Publikationsorgane der kollektiven Kapitalanlage in der Schweiz, d.h. das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie namentlich zu bezeichnende schweizerische Tages- oder Wochenzeitung oder eine von der FINMA anerkannte elektronische Plattform (Art. 39 Abs. 1, Art. 133 Abs. 3 KKV)	ja	ja
Ausgabe- und Rücknahmepreis von Anteilen bzw. Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“, welche gemeinsam bei jeder Ausgabe und Rücknahme, mindestens aber zweimal pro Monat, in den im Prospekt genannten Publikationsorganen veröffentlicht werden. Die Wochen und Wochentage, an denen die Veröffentlichungen stattfinden, müssen im Prospekt angegeben werden (Art. 133 Abs. 4 KKV, Art. 79 KKV-FINMA)	ja	ja

*Diese Informationen müssen im Dokument, welches maximal zwei Seiten bzw. drei Seiten im Fall einer strukturierten kollektiven Kapitalanlage (Anhang 3 KKV, Ziff. 7.1) umfassen darf, integriert sein.

- b) Bei deutschen OGAW, welche als Umbrellafonds konzipiert sind, dürfen die massgeblichen Fondsdokumente (wie Prospekt, Vertragsbedingungen, Satzung bzw. Statuten, wesentliche Informationen für die Anleger, Jahres- und

Halbjahresbericht) ausschliesslich Angaben zu Teilvermögen enthalten, für welche eine entsprechende Anzeige zum Vertrieb bei der FINMA erfolgt bzw. erfolgt ist.

c) ETF

Handelt es sich beim deutschen OGAW um einen ETF, so muss der Prospekt zudem zusätzlich die folgenden Angaben enthalten:

- detaillierte Informationen bezüglich der angewendeten Replikationsmethode und der damit zusammenhängenden Risiken;
- Informationen zur Kotierung an einer Börse in der Schweiz, zum Market-Making und zum Spread.

Der Vertreter hat der FINMA unverzüglich einerseits den Entscheid betreffend die Kotierung sämtlicher Anteilsklassen an einer Börse in der Schweiz (in Kopie) sowie den rechtsgültig unterzeichneten Market-Making-Vertrag (in Kopie) einzureichen.

III. Änderungen der Fondsdokumente und Änderungsmitteilung

Über Änderungen der massgeblichen Fondsdokumente sind sowohl die FINMA als auch der Vertreter jeweils unverzüglich zu unterrichten. Beiden Parteien ist zudem eine geänderte sowie eine änderungsmarkierte Fassung der geänderten Fondsdokumente zuzustellen. Der Vertreter veranlasst die erforderlichen Veröffentlichungen in den Publikationsorganen des deutschen OGAW.

Änderungsmitteilungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen und sind an die E-Mail-Adresse

deutsche-ucits-update@finma.ch

zu senden. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Punkte zu beachten:

- a) Der Meldung sind eine geänderte und eine änderungsmarkierte Fassung der **geänderten Fondsdokumente** beizufügen.
- b) In der Meldung muss eine **Erklärung** enthalten sein, dass die mitgeteilten Änderungen von der BaFin genehmigt, gebilligt oder zur Kenntnis genommen bzw. ihr zur Kenntnis gebracht wurden. Diese Erklärung kann alternativ auch direkt auf dem beigefügten Fondsdokument angebracht werden. In diesem Fall muss die Person des Erklärenden und dessen Funktion eindeutig erkennbar sein.
- c) Die E-Mail darf nicht größer sein als **30 MB**. Es ist zulässig, die Anhänge in eine Zip-Datei zu packen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere E-Mails aufzuteilen, wobei dies im Betreff kenntlich zu machen ist (vgl. Bst. e).

- d) Zulässige **Dateiformate** für Anhänge sind pdf, doc und docx.
- e) Im **Betreff** der E-Mail sind anzuführen
 - der Name des deutschen OGAW und des Vertreters des deutschen OGAW in der Schweiz;
 - eine fortlaufende Nummerierung, wenn die Mitteilung mit mehreren E-Mails versendet wird.
- f) Der vollständige Name des Absenders und dessen Funktion innerhalb der OGAW-Verwaltungsgesellschaft müssen aus der Änderungsmitteilung eindeutig hervorgehen.
- g) Wird die Mitteilung durch einen Bevollmächtigten abgegeben, so gelten die Ausführungen unter Bst. f) entsprechend. Der Mitteilung ist eine Vollmacht beizufügen. Insbesondere ist in der Vollmacht anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Bevollmächtigte, dessen Name und Funktion kenntlich zu machen ist, zu Bestätigungen für den deutschen OGAW ermächtigt ist. Die Vollmacht ist von der vertriebsberechtigten Leitung der OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu unterzeichnen, wobei die Namen und Funktionsbezeichnungen der Unterzeichner kenntlich zu machen sind.

Bei der gesammelten Einreichung von zahlreichen wesentlichen Anlegerinformationen wird zur besseren Übersicht eine alphabetische Sortierung nach Namen der Teilvermögen/Anteilklassen erbeten.

IV. Beendigung des Vertriebs in der Schweiz

Gründe für die Beendigung des Vertriebs eines deutschen OGAW (bzw. eines Teilvermögens im Falle des Vorliegens eines Umbrellafonds) in oder von der Schweiz aus können sein:

- Liquidation oder Fusion;
- Verzicht auf den Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die genannten Tatbestände sind umgehend dem Vertreter zu melden, damit dieser seinen Pflichten i.S.v. Art. 124 KAG nachkommen kann.

Der Vertreter und die Zahlstelle dürfen nur mit vorgängiger Genehmigung der FINMA ihr Mandat beenden (Art. 120 Abs. 2^{bis} KAG).

V. Vertreterwechsel

Der bisherige Vertreter hat der FINMA den beabsichtigten Vertreterwechsel zu melden und in den Publikationsorganen der betroffenen kollektiven Kapitalanlage

zu veröffentlichen. Der bisherige Vertreter darf sein Mandat nur beenden, sofern der Vertreterwechsel durch die FINMA genehmigt wird. Des Weiteren ist der FINMA der neue Vertretervertrag einzureichen.

Für weitere Einzelheiten in Bezug auf die Gesuchseinreichung ist die Wegleitung für Gesuche betreffend den Wechsel des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden, zu beachten.